Videoüberwachung und Recht
Grenzen der Überwachung im privaten und öffentlichen Raum

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
1.1 Datenschutzrechtliche Relevanz der Videoüberwachung 4
1.2 Die gesetzliche Normierung des § 6b BDSG 4
2 Videoüberwachung im privaten Bereich 6
2.1 Kameras auf privaten Grundstücken 6
2.1.1 Überwachung des eigenen Grundstückes 6
2.1.2 Überwachung eines fremden Grundstückes 6
2.1.3 Überwachung von gemeinsamen Zugangswegen und Flächen 7
2.1.4 Überwachung von öffentlichen Wegen 8
2.1.5 Gesamtwürdigung 9
2.2 Videoüberwachung in Mietshäusern und Wohnungseigentumsanlagen 10
2.2.1 Videoüberwachung und Beweisverwertungsverbote 10
2.2.2 Videoüberwachung zur Gefahrenabwehr 11
3 Videoüberwachung im betrieblichen Bereich 12
3.1 Überwachung öffentlich-zugänglicher Bereiche 12
3.1.1 Überwachung des Publikumsverkehrs 13
3.1.2 Überwachung der Mitarbeiter 15
3.2 Überwachung nicht öffentlich-zugänglicher Bereiche 16
3.2.1 Einwilligung der Arbeitnehmer 16
3.2.2 Anwendung von § 6b BDSG analog 17
3.2.3 Anwendung von § 32 BDSG 17
3.3 Fazit: Videoüberwachung im Betrieb 18
4 Videoüberwachung durch öffentliche Stellen 19
4.1 Überwachung von öffentlichen Plätzen und Straßen 19
4.2 Automatisierte Erfassung von Autokennzeichen 20
4.3 Überwachung öffentlicher Einrichtungen 22
4.4 Webcams und deren Zulässigkeit 23
5 Gesamtwürdigung 24
Abbildungsverzeichnis 26

Impressum

Stiftungsreihe 89

Redaktion
Dr. Dieter Klumpp
(Leitung)
Petra Bonnet M.A.

Autor:
Prof. Dr. Thomas Hoeren

Bildquelle Titelseite:
Creative Commons-
Lizenz; Rechteinhaber:
Mike_fleming

Druck der Broschüre
DCC Kästl GmbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten
Alcatel-Lucent Stiftung
Stiftungs-Verbundkolleg e.V.

© 2010

Postadresse

Alcatel-Lucent Stiftung
Lorenzstraße 10
70435 Stuttgart

Telefon
(0711) 821-45002
Telefax
(0711) 821-42253
E-Mail
office@stiftungaktuell.de

www.stiftungaktuell.de

ISSN 0932-156x

1 Einleitung

Flächendeckende Videoüberwachung stellt in unserer modernen und technisierten Gesellschaft längst kein Einzelfall mehr dar. Immer mehr Bereiche des öffentlichen aber auch des privaten Lebens werden von Kameras beobachtet und überwacht. In George Orwells Heimat Großbritannien wurde gerade in Metropolen wie London mit CCTV[1] und privaten Videokameras eine Überwachungsdichte erreicht, die Ihresgleichen sucht. Zwar stellt die totale Überwachung aus Orwells „1984" noch immer eine Zukunftsfiktion dar, doch werden seit der Veröffentlichung 1949 immer mehr Bereiche des öffentlichen und auch privaten Lebens beobachtet.

Die Gründe hierfür sind genauso zahlreich wie auch vielschichtig. Für den Staat stehen im Regelfall präventive Gesichtspunkte im Vordergrund. Ein potentieller Täter soll sich unsicher und beobachtet fühlen und so dazu bewegt werden seine Straftat nicht zu begehen. In der letzten Zeit hat sich die Videoüberwachung aber auch immer mehr in den privaten Bereich verlagert. Überwachungstechnik ist mittlerweile einfach und günstig zu erwerben und kann ohne große Umstände installiert werden. Die rechtlichen Grenzen des oft ungezügelten Voyeurismus werden jedoch allzu leicht überschritten.

Zu beachten ist hier zunächst einmal das „alte" KUG. Gemeint sind hier die §§ 22 ff. des Kunsturhebergesetzes (KUG) aus dem Jahr 1907, die bis heute Gültigkeit haben. Hiernach dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ausnahmen hiervon gelten bei Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Bildern, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen oder Bildern von Versammlungen oder ähnlichem, an denen die dargestellten Personen teilgenommen

Abbildung 1

haben. Hinzu kommen die Regeln aus der Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Hatte noch der historische Gesetzgeber die Aufnahme eines solchen umfassenden allgemeinen Persönlichkeitsrechts in das BGB abgelehnt, so offenbarten sich im Zuge des Vordringens der Medien und neuer technischer Entwicklungen wesentliche Schutzlücken der Privat- und Intimsphäre Einzelner.[2] Aus diesem Grund erkannte der BGH bereits 1954 ein allgemeines Persönlichkeitsrecht an.[3] Im Zuge dieser Entscheidungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch als sonstiges Recht iSv. § 823 Abs. 1 BGB anerkannt worden und vom BGH generalklauselartig zum Schutzrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung und Selbstverwirklichung weiterentwickelt wor-

[1] Closed Circuit Television.

[2] Prütting/Wegen/Weinreich/*Prütting*, BGB, 4. Aufl. 2009, §12 Rn. 31.

[3] BGHZ 13, 334; 20, 345; 24, 200.

den.[4] Durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983[5] wurde später das allgemeine Persönlichkeitsrecht und als spezielle Ausprägung das Recht zur informationellen Selbstbestimmung als verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht anerkannt und so ein weiterer wesentlicher Ansatzpunkt für die rechtliche Bewertung von Videoüberwachung geschaffen. Das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht soll jedem einzelnen einen autonomen Bereich zur privaten Lebensgestaltung und zur individuellen Entfaltung zusichern.[6] Die spezielle Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung berechtigt grundsätzlich jeden selbst dazu, zu entscheiden wann und wie persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.[7]

1.1 Datenschutzrechtliche Relevanz der Videoüberwachung

Zweck des Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 1 BDSG). Als personenbezogene Daten sind gem. § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person zu verstehen. Diese Einzelangaben umfassen folglich Angaben über den Betroffenen selbst (z.B.: Name, Anschrift, Erscheinungsbild, Gesundheit, etc.) als auch Angaben über einen auf den betroffenen beziehbaren Sachverhalt (z.B. Grundbesitz, Verhaltensweisen, etc.).[8] Durch Videoüberwachung können solche personenbezogenen Daten in besonderer Art und Weise erhoben werden. Mit umfassenden räumlichen und zeitlichen Überwachungen und Aufzeichnungen können durch spätere Auswertungen, Bewegungs- und Verhaltensprofile erstellt und für fremde Zwecke genutzt werden. Folglich ist der Datenschutz und somit der Schutz von personenbezogenen Daten gerade bei der Videoüberwachung von besonderer Bedeutung.

1.2 Die gesetzliche Normierung des § 6b BDSG

Den wesentlichen gesetzlichen Ansatzpunkt für die rechtliche Bewertung von Videoüberwachung stellt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dar. Der § 6b BDSG wurde 2001 in das BDSG aufgenommen und ist sowohl für öffentliche Stellen des Bundes wie für private Stellen anwendbar. Für öffentliche Stellen der Länder bestehen in den meisten Fällen vergleichbare Regelungen in Landesdatenschutzgesetzen (LDSG).[9] § 6b BDSG soll der Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts durch einen angemessenen Interessenausgleich gerecht werden.[10] So stellt § 6b BDSG in Abs. 1 diejenigen Interessen (z.B. Wahrnehmung des Hausrechts) dar, welche eine Videoüberwachung unter Umständen rechtfertigen können, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interesse Betroffener überwiegen.

Gem. § 6b Abs. 2 BDSG besteht neben der Interessenabwägung in jedem Fall eine Pflicht der

---

4 MüKoBGB/*Wagner*, 5. Aufl. 2009, §823 Rn. 179; Prütting/Wegen/Weinreich/*Prütting*, BGB, §12 Rn.31ff.

5 BVerfGE 65, 1; NJW 1984, 1591.

6 BVerfGE 54. 148, 153; Jarass/Pieroth/*Jarass*, GG, 10. Aufl. 2009, Art.2 Rn. 41.

7 BVerfGE 103, 23, 33; Jarass/Pieroth/*Jarass*, GG, Art.2 Rn. 44.

8 Gola/Schomerus, BDSG, 9. Aufl. 2007, §3 Rn. 6f.

9 Art. 21a BayDSG (Bayern), §29 b DSG NRW (Nordrhein-Westfalen), §31b BinDSG (Berlin), §33c BbgDSG (Brandenburg), §20b BremDSG (Bremen), §37 DSG M-V(Mecklenburg-Vorpommern), §25a NDSG (Niedersachsen), §34 LDSG (Rheinland-Pfalz), §34 SDSG (Saarland), §33 SächsDSG (Sachsen), §30 DSG-LSA (Sachsen-Anhalt), §20 LDSG (Schleswig-Holstein).

10 BR-Drs. 461/00, S.92; Gola/Schomerus, §6b Rn. 1.

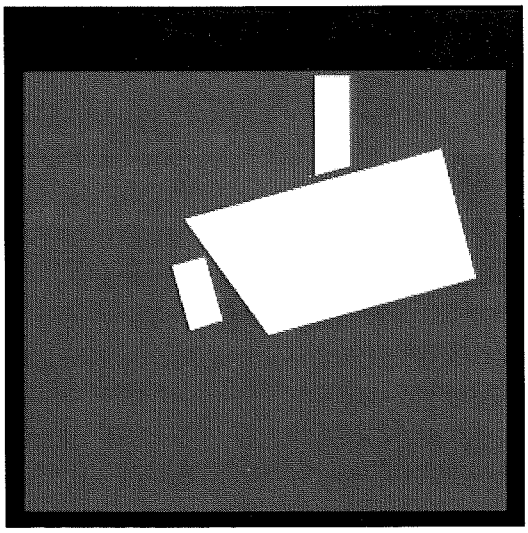

Abbildung 2

Kenntlichmachung der Beobachtung. Diese muss für jedermann sichtbar sein und die für die Überwachung verantwortliche Stelle kennzeichnen.

Mit dieser Transparenzverpflichtung soll es Betroffenen möglich sein ihre Rechte bei der entsprechenden Stelle wahrzunehmen.[11]

Die weiteren Absätze schützen die durch Videoüberwachung betroffenen Personen noch dahingehend, dass die Daten gem. Abs. 3 für die Zweckerreichung erforderlich sein müssen damit sie verarbeitet und genutzt werden dürfen. Nach der Zweckereichung besteht gem. § 6b Abs. 5 BDSG eine Löschungspflicht.

Aus den dargelegten Gründen soll im Folgenden der Rahmen für eine rechtlich zulässige Videoüberwachung anhand der geltenden Rechtsprechung und der schutzwürdigen Rechtspositionen abgesteckt werden und von unzulässigen Verhaltensweisen abgegrenzt werden. Hierbei ist vor allem die Unterscheidung zwischen reiner Überwachung und der weitergehenden Speicherung der Daten zu berücksichtigen.

[11] Gola/Schomerus, §6b Rn. 24ff.

2 Videoüberwachung im privaten Bereich

Von rechtlich besonderer Brisanz ist die Videoüberwachung im privaten Bereich. Hier muss regelmäßig eine Abwägung zwischen ungehemmten Voyeurismus und relevanten Sicherheitsinteressen von Eigentümern stattfinden. Regelmäßig stellt jedoch ein schwerwiegender Eingriff in den privaten Bereich eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Fallkonstellationen fällt es schwer, eine einheitliche Leitlinie der Rechtsprechung bzgl. der Intensität zu erkennen. Regelmäßig kommt es hier vor allem auf eine Interessenabwägung im Einzelfall an.[12]

2.1 Kameras auf privaten Grundstücken

2.1.1 Überwachung des eigenen Grundstückes

Die Rechtsprechung erachtet es allgemein als zulässig, wenn ausschließlich das eigene Grundstück beobachtet wird.[13] Auf die Gründe für die Überwachung kommt es hierbei nicht an. So darf sowohl zur präventiven Abwehr oder zur Erlangung von Beweisen bei bereits eingetretenen Störungen überwacht werden. Dabei sollen jedoch weder Teile eines öffentlichen noch eines mit Nachbarn gemeinsam genutzten Weges im Bereich der Kamera liegen.[14] Unter Berücksichtigung von § 6b Abs. II BDSG ist jedoch davon auszugehen, dass der Umstand der Überwachung auch bei eigenen Grundstücken durch Hinweisschilder kenntlich gemacht werden muss. Dies ist insoweit notwendig, als dass auch gegenüber eventuellen Besuchern diese Transparenzpflicht besteht, damit diese frei über ihr Persönlichkeitsrecht verfügen können.

2.1.2 Überwachung eines fremden Grundstückes

Kommt es hingegen zu einem gezielten Beobachten des Nachbargrundstückes mittels einer Videoüberwachungsanlage, stellt dies regelmäßig eine tiefgreifende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Nachbarn dar.[15]

In einem Urteil des OLG Köln[16] hatte eine Partei wiederholt versucht, die Nachbarn, mit denen sie in Unfrieden lebten, mittels einer Videokamera zu überwachen. Hierbei wurde die schwerwiegende Intensität des Eingriffes insbesondere von der Tragweite, dem spezifischen Anlass sowie der Dauer und dem Grad des Verschuldens abhängig gemacht. In diesem Fall wurden die Kläger über einen Zeitraum von über einem Jahr ständig observiert und die Überwachung auch trotz anderslautender gerichtlicher Entscheidungen nicht abgestellt. Das Gericht stellte weiterhin ausdrücklich klar, dass gerade auch solche Eingriffe in die Intimsphäre entschädigungsfähig sind, die nicht zugleich oder allein für eine breite Öffentlichkeit bestimmt sind.[17]

Bei einem schwerwiegenden Eingriff kommen Ansprüche auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB sowie Schmerzensgeld § 253 Abs. 1 BGB als Teil des Schadensersatzes und Beseitigungsansprüche gem. § 1004 Abs. 1 iVm. § 823 Abs. 1 BGB in Betracht.

Ein gesondertes Problem in diesem Bereich stellt die Frage dar, ob die bloße Möglichkeit der Videoüberwachung durch eine installierte Kamera

---

12 BGH, NJW 1955, 1957.

13 OLG Nürnberg, Beschl. v. 30.10.1995 – 13 W 1699/95.

14 Horst, Videoüberwachungskameras im Nachbarrecht, NJW 2009, 1787, 1788.

15 BGH, NJW 1995, 1955; LG Zweibrücken, MDR 1990, 549; OLG Köln, NJW 1989, 720.

16 OLG Köln, NJW 1989, 720.

17 OLG Köln, NJW 1989, 720, 721.

bereits das Persönlichkeitsrecht verletzt, egal ob es zu einer Überwachung kommt oder nicht.

Die Rechtsprechung ist in diesem Fall uneinig. Die befürwortende Ansicht stellt hierbei vor allem auf den sog. „Überwachungsdruck" ab, der bereits durch die bloße Installation einer Überwachungskamera entsteht. Die betroffenen Personen könnten sich nie sicher sein, ob sie gerade beobachtet würden oder nicht. So entstehe ein gewisser Verhaltenszwang, der als unzulässiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht zu werten sei.[18] Die Gegenansicht meint bei häufiger Sachbeschädigung und daraufhin erfolgter Überwachung des eigenen Grundstücks stelle die Möglichkeit, die Kameraeinstellung zu ändern, keine allgemeine Persönlichkeitsverletzung dar. Der Grundstücksnachbar müsse bei Abwägung mit den berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers eine Überwachung hinnehmen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze nur vor tatsächlich erfolgter missbräuchlicher Überwachung, nicht aber vor der bloßen Möglichkeit.[19] Eine differenzierende Ansicht bejaht einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch gem. §§1004, 823 BGB bereits bei der bloßen Gefahr der Nutzung einer solchen Überwachungsanlage. So soll jedoch kein Anspruch bestehen, wenn die Überwachung nur befürchtet wird und die Anlage nur mit erheblichem äußerlich wahrnehmbarem Aufwand neu ausgerichtet werden könnte.[20]

Letztlich sollte in einem solchen Fall auf die tatsächlich und technisch mögliche Überwachung abgestellt werden. Folglich verletzt bereits die bloße Möglichkeit einer Videoüberwachung das Persönlichkeitsrecht von Betroffenen. Auf eine tatsächliche Überwachung kommt es hierbei nicht an.[21]

2.1.3 Überwachung von gemeinsamen Zugangswegen und Flächen

Häufig kommt es auch zur Überwachung von gemeinsam genutzten Zugangswegen oder Flächen wie zum Beispiel gemeinsamen Hausauffahrten. Im Regelfall geht die Rechtsprechung in einer solchen Situation, in der die Videoüberwachung durch einen Nachbarn ohne die Einwilligung des anderen Nachbarn erfolgt, von einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus.[22] Auch wenn die Videoüberwachung vornehmlich zur Überwachung des eigenen Eigentums erfolge, seien immer auch der Eingangsbereich zum privaten Wohnbereich des Nachbarn und somit auch seine Privatsphäre betroffen. Dabei komme es nicht darauf an, ob die aufgenommenen Bilder aufgezeichnet wurden oder nicht. Entscheidend für die Persönlichkeitsverletzung sei, dass der Nachbar einem Überwachungsdruck unterliegt, welchem er auch durch die Wahl eines anderen Weges nicht ausweichen kann. Weder ein zerrüttetes Nachbarschaftsverhältnis noch die Verbesserung der Beweislage zum Nachweis von Störungen wurde in der Rechtsprechung als Rechtfertigungsgrund anerkannt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese Rechtsprechung die logische Folge aus dem zuvor behandelten Bereich der Beobachtung eines fremden Grundstücks darstellt. Es kann keine Rolle spielen, dass es sich um eine gemeinsam genutzte Fläche handelt. Es geht dabei im Regelfall nicht um alleiniges Eigentum, sondern bloß um Miteigentum. Als Folge der Überwachung entsteht ein Überwachungsdruck, da der Nachbarn

---

[18] OLG Köln, NJW 2009, 1827; OLG Karlsruhe, WuM 2000, 128; LG Braunschweig, NJW 1998, 2457, 2458.

[19] LG Bielefeld, NJW-RR 2008, 327; LG Koblenz, NJW 2006, 3218; LG Itzehoe, NJW-RR 1999, 1394.

[20] LG Bielefeld, NJW-RR 2008, 327.

[21] Horst, NJW 2009, 1787, 1788.

[22] OLG Karlsruhe, WuM 2000, 128-130; LG Berlin, NJW 1988, 346-347.

zwingend darauf angewiesen ist, diesen einen gemeinsam Weg zu seinem Hauseingang zu nutzen. Hinzukommt das gerade durch die moderne Technik, bei der sich die Fokussierung durch Weitwinkelobjektive stark ausdehnen lässt, nie sicher ist, welcher Bereich wirklich überwacht wird..

2.1.4 Überwachung von öffentlichen Wegen

Bei der Überwachung des eigenen Grundstückaußenbereiches kann es auch immer wieder dazu kommen, dass Bereiche von öffentlichen Gehwegen miterfasst werden. Fraglich ist, inwiefern es zu einer Verletzung des Persönlichkeitsrecht kommt, wenn hierbei Dritte gefilmt werden.

Der BGH geht davon aus, dass für die Feststellung eines rechtswidrigen Eingriffes sowohl die Interessen des Gefilmten als auch die des Grundstückeigentümers in einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.[23]

In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um die Videoüberwachung eines öffentlichen Zugangsweges zwischen zwei Grundstücken. Die Überwachung erfolgte, weil von dem öffentlichen Weg öfters Unrat auf das Grundstück des Kameranutzers geworfen wurde. Der BGH stellt hierbei fest, dass kein allgemeiner Schutz dagegen bestehe, außerhalb befriedeten Besitztums und somit auch auf öffentlichen Wegen, beobachtet zu werden. Es bestehe jedoch auch kein Anlass dazu, dass jedermann dulden müsse, dass Videoaufzeichnungen von ihm gemacht werden, da das Recht am eigenen Bild auch eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstelle.[24]

Zwar erkannte der BGH das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Grundstückseigentümer, geeignete Schutzmaßnahmen für ihr Grundstückseigentum zu ergreifen, an. Doch dürfe dieses Recht nicht in unverhältnismäßiger Weise auf Kosten eines Eingriffs in hochrangige Rechtsgüter Dritter erfolgen. Die Kamera sei dazu geeignet, über einen längeren Zeitraum und mit Regelmäßigkeit eine gezielte Überwachung durchzuführen. Gerade im Fall eines Nachbarn, der regelmäßig durch den von der Kamera erfassten Bereich gehen müsse, komme es zu einer regelrechten Dokumentation der Verhaltensweisen. Dies stelle eine schwerwiegende Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Ein Eingriff in dieses Recht sei höchstens dann zulässig, wenn schwerwiegendere Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Angriffe auf Personen oder die Wohnsphäre zu erwarten seien und diesen nicht anders begegnet werden könne.[25] Im Ergebnis stellte der BGH fest, dass gerade Nachbarn es nicht hinnehmen müssten, mittels Videokamera auf öffentlichen Wegen überwacht und gefilmt zu werden.[26]

In ähnlicher Weise liest sich ein Urteil des AG Spandau.[27] Hier wurde die Videoüberwachung des Zugangs eines Wohnhauses unter Miterfassung eines Teils des öffentlichen Weges ebenfalls als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Nachbarn gewertet, weil eine Überwachung der Nachbarn möglich sei. Eine Rechtfertigung durch eine körperliche Erkrankung, die das Einsehen der Tür notwendig erscheinen lässt, komme aufgrund des unverhältnismäßig großen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der Nachbarn nicht in Betracht.

Im Gegensatz zu dem oben dargestellten Urteil des BGH ist die Rechtsprechung seit der Einführung des § 6b BDSG im Jahre 2001 an die geforderte Interessenabwägung gebunden. § 6b BDSG stellt mithin die gesetzliche Festschreibung der

[23] BGH, NJW 1995, 1955.

[24] BGH, NJW 1995, 1955, 1956.

[25] BGH, NJW 1995, 1955, 1957.

[26] BGH, NJW 1995, 1955, 1956.

[27] AG Spandau, WuM 2004, 214.

vom BGH geforderten Güterabwägung im Einzelfall dar. Wie bereits dargestellt, erlaubt dieser die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen nur insoweit, als sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder anderer berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist. Weiterhin ist eine Überwachung unzulässig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen von Betroffenen überwiegen.

Im Falle einer privaten Videoüberwachung der Außenfassade eines Kaufhauses wurde den Betroffenen ein Unterlassungsanspruch aufgrund einer Schutzgesetzverletzung gem. §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 (analog) BGB iVm. § 6b BDSG zu gesprochen.[28] Die Überwachung erfolgte hier zwar auf einem privaten Grundstück, doch war dieser durch Widmung zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt. Das Gericht stellte fest, dass aufgrund der baulichen Gestaltung keine Möglichkeit für die Betroffenen bestand der Überwachung in diesem öffentlichen Raum iSd. § 6b BDSG zu entgehen und folglich ein Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung vorliege. Das Gericht sah jedoch auch das Hausrecht sowie das berechtigte Interesse zur präventiven Verhinderung von Straftaten der Grundstückseigentümer. Die Videoüberwachung sei insbesondere auch erforderlich, da kein zumutbares milderes Mittel wie z.B. die Nutzung von Sicherheitspersonal aufgrund der Größe des Gebäudekomplexes und der damit verbundenen Kosten in Betracht komme.

Bei der Abwägung der betroffenen Rechte stellt das Gericht fest, dass es den betroffenen Personen zur Wahrung ihrer Rechte nicht zuzumuten sei, bei jeder Videoüberwachung die Straßenseite zu wechseln. Die geschützten Eigentümerrechte seien durch die Widmung in der Weise belastet,

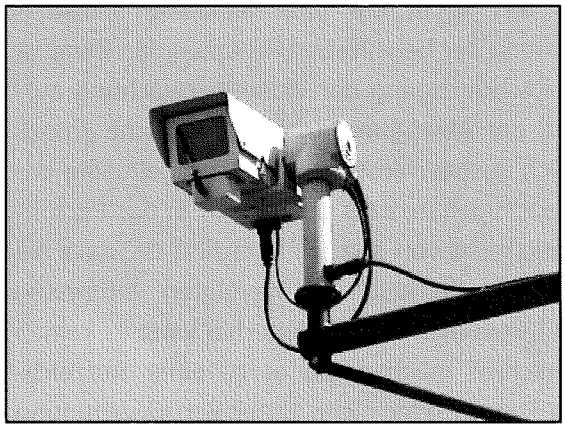

Abbildung 3

dass ein unüberwachter Durchgangskorridor bestehen müsse.[29]

2.1.5 Gesamtwürdigung

Vom unstreitigen Fall der Überwachung des eigenen Grundstücks ohne Einbeziehung öffentlicher oder gemeinsam genutzter Flächen abgesehen, steht die Rechtsprechung in dieser Art der Fallkonstellationen immer wieder vor der Abwägung zwischen berechtigten Interessen der Eigentümer, welche ihr Grundstück auch vor Übergriffen von außerhalb schützen möchten, und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Personen, die den Überwachungsbereich passieren müssen.

Regelmäßig wird hierbei dem Persönlichkeitsrecht ein Vorrang eingeräumt, da die widerstreitenden Interessen der überwachenden Seite meist nicht von solcher Intensität sind, als dass eine vollkommene Überwachung vom Umfang her gerechtfertigt erscheint. Gerade im Fall von Personen die regelmäßig den überwachten Bereich passieren müssen, kann so durch eine dauerhafte Überwachung eine lückenlose Dokumentation der Verhaltensweisen oder auch Stimmungen erfolgen. Dies stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht

[28] AG Berlin-Mitte, NZM 2004, 318.

[29] AG Berlin-Mitte, NZM 2004, 318, 319.

bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen dar. Zwar ist eine Rechtfertigung der Videoüberwachung aufgrund der Abwägung im Einzelfall nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Doch ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht von solcher Intensität ist, dass die von den Überwachern verfolgten Interessen nicht ausreichend sind. Weiterhin kann es keinen Unterschied machen, ob es zu einer Aufzeichnung kommt oder nicht. Unter Berücksichtigung der technischen und tatsächlichen Begebenheiten geht von jeder Kamera ein Überwachungsdruck aus, der die Betroffenen in unzulässiger Weise in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt.

Folglich lässt sich festhalten, dass Videoüberwachung außerhalb des eigenen Grundstücks zwar möglich ist, jedoch deutlichen rechtlichen Grenzen unterliegt und nur in besonderen Einzelfällen wirklich zulässig erscheint. Den Betroffenen steht daher grundsätzlich ein Unterlassungsanspruch oder auch Beseitigungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 2, 1004 (analog) BGB zu.

2.2 Videoüberwachung in Mietshäusern und Wohnungseigentumsanlagen

Neben der Überwachung privater Grundstücke und den damit verbundenen Folgen muss die Rechtsprechung auch regelmäßig die Frage klären, inwieweit es einem Vermieter oder einem Wohnungseigentümer gestattet ist, Videokameras in Mehrfamilienhäusern oder Wohnungsanlagen zu installieren.

Die gerade im Wohnungseigentumsrecht im Zentrum stehende Frage, ob der Einbau einer Überwachungsanlage als bauliche Veränderung iSd. §22 WEG die Zustimmung aller Eigentümer bedarf, soll hier jedoch aufgrund der fehlenden datenschutzrechtlichen Beziehung nicht behandelt werden.[30]

2.2.1 Videoüberwachung und Beweisverwertungsverbote

In der Rechtsprechung ist dieser Bereich vor allem unter dem Aspekt von Beweisverwertungsverboten umstritten. So hat das OLG Karlsruhe[31] die Klage auf Schadensersatz eines Mitbewohners einer Wohnungseigentümeranlage, der Beschädigungen an seinem Auto mittels verdeckter Videoüberwachung in der Tiefgarage der Anlage aufgeklärt hatte, abgewiesen, weil die Videoaufnahme nicht verwertbar sei. Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht führe demnach automatisch zu Beweisverwertungsverboten.

Im Gegensatz dazu stellte das OLG Düsseldorf[32] klar, dass ein rechtswidrig handelnder Täter keinen Schutz verdiene und deshalb keine Verwertungsverbote bestünden. Aufgrund dieser gegensätzlichen Annahmen, bleibt abzuwarten in welche Richtung sich die Rechtsprechung in Zukunft bewegen wird.

---

30 Vgl. hierzu: KG, NZM 2002, 702; AG Frankfurt a.M., NJW-RR 2003,158. Dazu auch ausführlich Senkel/Niggeweg, Videoüberwachung im Miet-, Nachbar- und WEG-Recht, in: WuM 2010, 72.

31 OLG Karlsruhe, NZM 2002, 703.

32 OLG Düsseldorf, NJW-RR 1998, 241.

2.2.2 Videoüberwachung zur Gefahrenabwehr

Nach einer Entscheidung des OLG Zweibrücken[33] stellt die Videoüberwachung von allgemein zugänglichen Flächen in einer Wohnanlage einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar, doch kann ein solcher Eingriff auch aufgrund von Notwendigkeiten des Polizei- und Ordnungsrechts zulässig sein. In diesem Fall handelte es sich um eine Überwachung zum Schutz des Lebens einer konkret bedrohten Person, welche in der Anlage wohnte. Es bleibt folglich festzuhalten, dass eine Videoüberwachung bei einer konkreten Gefahr wesentlich intensiver in die Rechte anderer Personen eingreifen kann als sonst zulässig.

[33] OLG Zweibrücken, NZM 2003, 719.

3 Videoüberwachung im betrieblichen Bereich

Der betriebliche Bereich stellt zwar einen Sonderfall des privaten Bereichs dar, ist aufgrund besonderer Interessenlagen der Beteiligten jedoch nicht direkt vergleichbar und bedarf daher einer genaueren Untersuchung. Im betrieblichen Bereich können die Zwecke, die mit einer solchen Überwachung verfolgt werden, stark variieren. Nicht immer steht die systematische und öffentlich diskutierte (Leistungs-)Überwachung der eigenen Angestellten im Vordergrund. Regelmäßig werden Überwachungsanlagen auch zur Kontrolle der Kunden oder von technischen Anlagen eingesetzt. Hierbei stehen Aspekte des Hausrechts oder zur Prävention von Straftaten im Interesse des Unternehmens. Dennoch wurden die öffentlichen Rufe nach einem speziellen Arbeitnehmerdatenschutzrecht immer lauter, so dass aktuell das Bundesinnenministerium ein Eckpunktepapier zur geplanten weiteren Gesetzgebung veröffentlicht hat.[34]

Durch die verstärkte Videoüberwachung am Arbeitsplatz sind das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Arbeitnehmer in besonderer Weise betroffen. Installierte Kameras erzeugen auch hier einen Überwachungsdruck, dem sich die Mitarbeiter während der Arbeitszeit nicht entziehen können.[35] Aus diesem Grund unterliegt die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage auch der betrieblichen Mitbestimmung gem. § 87 Abs. 1 Nr.6 BetrVG. Weiterhin unterliegt der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Arbeitnehmers den arbeitsvertraglichen Nebenpflichten des Arbeitgebers.[36] Im Einzelfall muss jedoch auch im betrieblichen Bereich eine Interessenabwägung zwischen den schützenswerten Interessen der Arbeitnehmer und denen des Arbeitgebers stattfinden. Diese umfassen in aller Regel sowohl die Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG und die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG.[37]

Als gesetzlicher Anknüpfungspunkt für diese Interessenabwägung dient auch hier gem. § 1 Abs. 2 Nr.3 BDSG für nicht-öffentliche Stellen das BDSG. Gem. § 4 Abs. 1 unterliegt sowohl die Erhebung als auch die Verarbeitung von Daten einem Erlaubnisvorbehalt. Aus diesem Grund ergeben sich hier zwei zu unterscheidende Fallgruppen: Zum einen die Videoüberwachung von Bereichen, die dem Publikumsverkehr offen stehen und für die § 6b BDSG eine spezielle Erlaubnisnorm darstellt - und zum anderen die Installation von Kameras in Räumen, zu denen ausschließlich Mitarbeiter Zugang haben.

3.1 Überwachung öffentlich-zugänglicher Bereiche

Die Anwendbarkeit des § 6b BDSG setzt das Vorhandensein eines öffentlich zugänglichen Raumes voraus. Unter einem solchen versteht man Bereiche, die ihrem Zweck nach dazu bestimmt sind von einer unbestimmten Zahl oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personen betreten zu werden.[38] Im betrieblichen Bereich dürfte dies ausschließlich auf solche Räume zutreffen, die dem Publikumsverkehr offen stehen. Für diese Fallgruppe kommen somit vornehmlich Verkaufsräume von Supermärkten oder Kaufhäusern in Betracht.

---

34 http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/941830/publicationFile/60604/eckpunkte_an_datenschutz.pdf Veröffentlichung: 31.3.2010 – Stand des Links: 18.5.2010.

35 BAG, NZA 1988, 92; BAG, NZA 2003, 1193, 1194; BAG, NZA 2004, 1278, 1281.

36 Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht/Reichold, 3. Aufl. 2009, §86 Rn. 4.

37 BAG, NZA 2003, 1193, 1195.

38 BAG, NZA 2004, 1278, 1282; Gola/Schomerus, §6b Rn. 8; Simitis/*Bizer*, BDSG, 6. Aufl. 2006, §6b Rn. 40.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung gem. § 6b BDSG erfolgt in zwei Schritten.

Zunächst muss sich der Arbeitgeber auf einen legitimen Zweck zur Überwachung stützen. In Betracht kommen hierfür die Wahrnehmung des Hausrechts (Nr.2) oder sonstige berechtigte Interessen (Nr.3). Die Videoüberwachung muss zur Erreichung dieses Zwecks sowohl geeignet als auch erforderlich sein und es dürfen keine Anhaltspunkte für die Verletzung von schutzwürdigen Interessen von Betroffenen bestehen.[39]

Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn kein gleich geeignetes milderes Mittel denkbar ist, um den festgelegten Zweck zu erreichen.[40] Als Alternativen zur Kameraüberwachung wurden hierbei von der Rechtsprechung sowohl ein Verzicht auf die Aufzeichnung von Bildern[41] sowie die Überwachung durch das restliche Personal[42] angedacht. Diese waren jedoch nur selten im gleichen Ausmaß geeignet.

Der zweite Schritt umfasst die konkrete Abwägung der Interessen des Arbeitgebers und der betroffenen Arbeitnehmer. Das Gewicht der Interessen von Betroffenen hängt hierbei stark von der Intensität der Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht ab. Hierbei ist die räumliche, zeitliche, personelle und technische Intensität zu bewerten.[43] In räumlicher Hinsicht ist so zum Beispiel die betroffene Sphäre von besonderer Relevanz für die Bewertung der Eingriffsintensität. So stellt die Videoüberwachung am Arbeitsplatz regelmäßig keinen Eingriff in die Intim- oder Privatsphäre, sondern lediglich einen Eingriff in die weitgefasste Sozialsphäre dar, weil die Arbeitnehmer in öffentlich-zugänglichen Bereichen immer damit rechnen müssen, beobachtet zu werden.[44] Letztlich kommt es zur Bewertung der Eingriffsintensität jedoch vor allem auf die vom Arbeitgeber verfolgten Zwecke an.

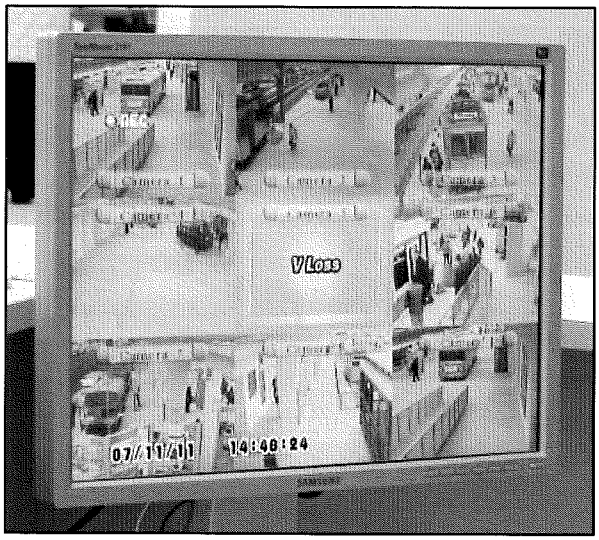

Abbildung 4

3.1.1 Überwachung des Publikumsverkehrs

Ein der Hauptgründe für die Einführung von Videoüberwachung in für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen ist die Wahrung des Hausrechts und die Prävention und Aufklärung von Straftaten. Hierbei ist es jedoch technisch nahezu unvermeidlich, dass auch Mitarbeiter in den Überwachungsbereich gelangen.

Einigkeit bei der Bewertung dieser Situation herrscht in der Literatur darin, dass in solchen Situationen wohl regelmäßig den Arbeitgeberinteressen zur Aufklärung von Straftaten ein Vorrang gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der Arbeit-

[39] vgl. Fn. 28.

[40] BAG, NJW 2005, 313.

[41] BAG, NZA 2004, 1278, 1283; BAG, NZA 2008, 1187, 1191.

[42] BAG, NZA 2003, 1193, 1195.

[43] Grimm/Schäfer, Videoüberwachung am Arbeitsplatz, RdA 2009, 329, 331f.

[44] BAG, NZA 2003, 1193, 1195.

Abbildung 5

Arbeitnehmer einzuräumen ist.[45] Die Begründungen hierfür sind jedoch umstritten:

Nach einer Ansicht sei die Überwachung von Arbeitnehmern als arbeitsplatzimmanent hinzunehmen, wenn sie gegenüber Dritten gem. §6b BDSG als zulässig anzusehen ist.[46] Diese Ansicht verkennt jedoch den Zweck von §6b BDSG, der die Interessen aller Betroffenen gesondert berücksichtigt.[47]

Eine zweite Ansicht erkennt die Überwachung von dritten Personen als legitimes Hauptmotiv an und spricht ihr den Vorrang gegenüber Arbeitnehmerinteressen aus.[48] In einem Urteil zur Videoüberwachung des Außenbereiches eines Briefverteilungszentrums vertritt auch die Rechtsprechung eine vergleichbare Ansicht.[49] Hierbei wurden die betroffenen Kraftfahrer jedoch täglich nur wenige Minuten während der Be- und Entladung ihrer Fahrzeuge gefilmt. Sowohl das Hausrecht als auch das berechtigte Interesse am Schutz des Eigentums der Kunden sowie das Postgeheimnis überwögen die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer, da sich der Überwachungsdruck auf einen zeitlichen engen Rahmen festlegen ließe.[50]

Letztlich lassen sich jedoch auch aus diesem Urteil keine Erkenntnisse für die rechtliche Zulässigkeit der Videoüberwachung von Arbeitnehmern in Verkaufsräumen erlangen. An solchen Arbeitsplätzen ist grundsätzlich von einer zeitlich wesentlich höheren Belastung auszugehen. In der Literatur wird zumindest für solche Betriebe, in denen die Wahrscheinlichkeit von Straftaten zu einem geschäftstypischen Risiko gehört, davon ausgegangen, dass die Interessen der Arbeitgeber auch bei zeitlich ausgedehnter Überwachung den Vorrang gegenüber Arbeitnehmerinteressen haben.[51]

Neben den Rechten der Arbeitnehmer müssen hier auch die Persönlichkeitsrechte dritter Personen berücksichtigt werden. Hierbei ist bei Wahrung des § 6b BDSG und der entsprechenden Hinweispflichten wohl jedoch regelmäßig von einer (konkludenten) Einwilligung der Kunden auszugehen, wenn diese den Betrieb betreten.

Es bleibt festzuhalten, dass Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht von Arbeitnehmern, die als Nebenfolge der Überwachung von Dritten erfolgen, regelmäßig hinter die legitimen Interesen der Arbeitgeber zurücktreten, sofern diese dafür sorgen, das die Kameras nicht zweckentfremdet benutzt werden.

---

45 Gola/Wronka, Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz, 5.Aufl. 2010, Rn. 813ff.; Bayreuther, Videoüberwachung am Arbeitsplatz, NZA 2005, 1038, 1039.

46 Gola/Wronka, Rn. 816.

47 Bayreuther, NZA 2005, 1038, 1039.

48 Bayreuther, NZA 2005, 1038, 1039.

49 BAG, NZA 2008, 1187.

50 BAG, NZA 2008, 1187, 1188.

51 Bayreuther, NZA 2005, 1038, 1039; Grimm/Schiefer, RdA 2009, 329, 333.

3.1.2 Überwachung der Mitarbeiter

Neben dem Motiv der Prävention spielt für viele Arbeitgeber jedoch auch die Überwachung der eigenen Mitarbeiter im Vordergrund. Als Anlass hierfür kommt im Regelfall ein konkreter Verdacht einer Straftat in Betracht.

Der Rechtsprechung lässt sich entnehmen, dass die Zulässigkeit der Videoüberwachung grundsätzlich von der Konkretisierung des Verdachts abhängig ist.[52] Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Videoüberwachung müsse ein begründeter Anfangsverdacht sowohl räumlich als auch funktional auf eine Person einzugrenzen sein.[53] Wie das BAG erst vor kurzem erneut ausführte, bedeutet dies, dass die Überwachung räumlich auf den Bereich des Vorfalls begrenzt sowie zeitlich auf die Aufklärung des Verdachts beschränkt sein müsse. [54] Letztlich bedeutet dies, dass die Installation von Videoüberwachungskameras nur in Ausnahmefällen möglich ist. Die mit der Überwachung einhergehende Persönlichkeitsrechtsverletzung kann nur durch einen konkreten Verdacht und räumliche sowie zeitliche Beschränkungen aufgewogen werden. Im Gegensatz zur Situation in der die Überwachung von Kunden das Hauptmotiv darstellt, überwiegt insoweit hier das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer grundsätzlich die Interessen der Arbeitgeber.

Folgerichtig untersagte das BAG auch jede Ausweitung der Videoaufzeichnung auf weitere Bereiche ohne jegliche räumliche, zeitliche oder personelle Begrenzung, da dies einer verdachtsunabhängigen unbegrenzten Videoüberwachung gleichkomme.[55]

Neben dem Regelfall eines konkreten Verdachts kann das Bedürfnis zur Videoüberwachung jedoch auch ohne Verdacht allein aus einer erhöhten Gefährdungslage aufgrund betrieblicher Besonderheiten resultieren.[56] So stellt sich vor allem im Umgang mit größeren Geldbeträgen oder besonders wertvollen Gegenständen die Frage, ob dem Arbeitgeber keine Rechtfertigung für die präventive Videoüberwachung von Mitarbeitern eingeräumt werden sollte. Die Ausführungen des BAG hierzu zeigen, dass das Gericht eine solche Rechtfertigung unterhalb der konkreten Verdachtsschwelle zumindest für möglich erachtet.[57] Grundsätzlich sind in solchen Fällen jedoch besonders hohe Anforderungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und die Höhe des zu erwartenden Schadens zu stellen, so dass kaum eine Situation, in für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen, denkbar ist.[58] Eine Überwachung der Kassenbereiche von Supermärkten oder Kaufhäusern ist jedenfalls wohl nicht durch eine besonders hohe Gefahrenlage zu rechtfertigen.

Den vorangegangenen Ausführungen ist zu entnehmen, dass die gezielte Mitarbeiterüberwachung ohne konkreten Verdachtsfall regelmäßig einen nicht zu rechtfertigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter darstellt. Folglich ist auch eine verdachtsunabhängige Leistungskontrolle der Mitarbeiter nicht zu rechtfertigen.[59]

---

52 BAG, NZA 2003, 1193; BAG NZA 2004, 1278.

53 BAG, NZA 2003, 1193, 1195.

54 BAG, NZA 2008, 1187, 1191.

55 BAG, NZA 2008, 1187, 1192.

56 Grimm/Schiefer, RdA 2009, 329, 332f.

57 BAG, NZA 2004, 1278, 1283f.

58 Grimm/Schiefer, RdA 2009, 329, 333.

59 so auch Bayreuther, NZA 2005, 1038, 1039.

3.2 Überwachung nicht öffentlich-zugänglicher Bereiche

Es ist umstritten, anhand welcher Kriterien die Videoüberwachung von nicht-öffentlich zugänglichen Bereichen zu bewerten ist. Da diese Bereiche dem Publikumsverkehr regelmäßig nicht offen stehen, ist § 6b BDSG nicht anwendbar. Fragliche ist hier, welche Norm stattdessen den Erlaubnisvorbehalt von § 4 Abs. 1 BDSG erfüllt.

3.2.1 Einwilligung der Arbeitnehmer

Gem. § 4 Abs. 1 BDSG kann auch die Einwilligung in die Videoüberwachung diese rechtfertigen. Eine Einwilligung würde in diesem Zusammenhang eine freiwillige vorherige Zustimmung der betroffenen Personenkreise erfordern.[60] Gem. § 4a BDSG bedarf die Einwilligung ausdrücklich der Schriftform. Hiervon kann auch nur wegen besonderer Umstände abgewichen werden. Zum Schutz der Arbeitnehmer besteht weiterhin eine Hinweispflicht der Arbeitgeber. Soweit erforderlich oder auf Verlangen müssen diese ihre Arbeitnehmer über die Folgen einer Verweigerung aufklären. Eine zulässige Verweigerung darf außerdem keine nachteiligen Folgen für den Arbeitgeber mit sich bringen.[61]

Trotz dieser Schutzmechanismen zielt eine solche Einwilligung in zweierlei Hinsicht an der Realität vorbei. Auf der einen Seite stellt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer ein Abhängigkeitsverhältnis mit unterschiedlich gewichteten Positionen dar. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten dürfte es den Arbeitgebern auch ohne Druck und entgegen der Schutzmechanismen wesentlich einfacher fallen Einwilligungen zu erhalten, weil die Arbeitnehmer um ihre Arbeitsstelle fürchten. Es kann wohl kaum davon ausgegangen werden, dass vor allem auch in kleineren Betrieben nur vollkommen informierte und sich ihrer Rechte bewusste Arbeitnehmer arbeiten. Die Furcht vor nachteiligen Folgen oder dem Arbeitsverlust kann so leicht Oberhand über die Persönlichkeitsrechtsinteressen gewinnen.

Auf der anderen Seite ist eine solche Einwilligung jederzeit widerruflich.[62] In Betrieben mit mehreren Mitarbeitern ist des Weiteren bereits die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung eines Arbeitnehmers rechtfertigungsschädlich für die gesamte Videoüberwachung. Aus diesem Grund erscheint eine solche Vorgehensweise nur in kleineren Betrieben mit einem überschaubaren Kreis von Betroffen überhaupt als sinnvoll. Für Großbetriebe stellt die Einwilligung der Arbeitnehmer mithin keine gangbare Alternative dar, sofern keine allgemein gültige Betriebsvereinbarung geschlossen werden kann. Diese unterliegt gem. § 87 Abs. 1 Nr. 6 jedoch der Mitbestimmung durch den Betriebsrat.

Die Einwilligung stellt somit in der Theorie zwar ein mögliches Instrument zur Rechtfertigung von Videoüberwachung dar, ist in der Realität jedoch sowohl aus Praktikabilitätsgründen als auch aus einer rechtspolitischen Sicht zu hinterfragen.

---

[60] Gola/Schomerus, §4 Rn. 15f.; Simitis/*Walz*, §4 Rn. 6f.

[61] MüKoBGB/*Müller-Glöge*, 5. Aufl. 2009, §612a Rn. 9ff.; Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht/*Preis*, 10. Aufl. 2010, §612a BGB Rn. 2.

[62] Gola/Schomerus, §4a Rn. 18. Simitis/*Simitis*, §4a Rn. 94.

3.2.2 Anwendung von § 6b BDSG analog

In Betracht könnte eine analoge Anwendung von §6b BDSG als Erlaubnisnorm kommen. Für die Verwendung als Analogie müsste zunächst eine planwidrige Regelungslücke bestehen. §6b BDSG regelt ausdrücklich nur die optische Überwachung öffentlich-zugänglicher Räume. Fraglich ist in diesem Zusammenhang jedoch, ob diese Regelung bewusst getroffen wurde oder ob eine planwidrige Lücke für den nicht öffentlichen Bereich besteht. In diesem Fall hat der Gesetzgeber bewusst nur den öffentlichen Bereich geregelt.[63] Regelungen für nicht öffentliche Bereiche sollten insbesondere in einem Arbeitnehmerdatenschutzgesetz behandelt werden.[64] Mithin fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke. Eine Anwendung von §6b BDSG analog kommt mithin nicht in Betracht.

3.2.3 Anwendung von § 32 BDSG

Letztlich könnte noch § 32 BDSG für die Rechtfertigung von Videoüberwachungsanlagen in nicht öffentlichen Bereichen in Frage kommen. Nach der Neuregelung des BDSG erlaubt nun § 32 BDSG die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, wenn dies für das Beschäftigungsverhältnis erforderlich ist. Im Verhältnis zwischen §§ 28,32 BDSG verdrängt § 32 BDSG den § 28 BDSG für Zwecke des Beschäftigungsverhältnis und stellt somit für diesen Bereich die einzig anzuwendende Norm dar. Für beschäftigungsfremde Zwecke bleibt § 28 BDSG jedoch weiterhin anwendbar.[65]

Fraglich ist hier jedoch, ob die Anwendbarkeit dieser datenschutzrechtlichen Generalklauseln im Zusammenhang mit der Videoüberwachung nicht öffentlicher Bereiche in Frage kommen kann. Wie bereits bei der Prüfung der analogen Anwendung von § 6b BDSG dargelegt worden ist, strebt der Gesetzgeber im Bereich der Videoüberwachung von Arbeitnehmern in nicht öffentlichen Bereichen die Schaffung eines speziellen Arbeitnehmerdatenschutzrechtes an.[66] Zwar regeln der § 32 BDSG nach der Neuregelung alle Fragen der Datenerhebung für Beschäftigungszwecke, dennoch stellt die Neuregelung nicht die vom Gesetzgeber gewollte Einführung eines Arbeitnehmerdatenschutzrechtes dar.[67] Folglich könnte die Anwendbarkeit von §§ 28, 32 BDSG als Erlaubnisnorm iSv. § 4 Abs. 1 BDSG vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. In die gleiche Richtung zielt die Argumentation des BAG, welches die Videoüberwachung öffentlicher Räume nicht an den Generalklauseln der §§ 13, 14 BDSG messen wollte, sondern hierfür ausschließlich die spezielle Ermächtigung des § 6b BDSG als einschlägig erachtete.[68]

Letztlich kann die Zulässigkeit einer Videoüberwachung in nicht öffentlichen Bereichen des Betriebes aber nicht von einer noch zu schaffenden Norm im Arbeitnehmerdatenschutzrecht abhängen. Insofern kann die Anwendbarkeit von § 32 BDSG nicht ausgeschlossen werden.[69] Mithin muss die Zulässigkeit der Videoüberwachung an den Erlaubnistatbeständen des § 32 BDSG gemessen werden.

§ 32 Abs. 1 S. 1 BDSG enthält drei einzelne Erlaubnistatbestände. So dürfen personenbezogene Daten sowohl zur Begründung und Durchführung als auch zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhoben werden, soweit dies hierfür

---

63 BAG, NZA 2004, 1278, 1282.

64 BT-Dr. 14/4329, S.38.

65 Erfurth, Der „neue" Arbeitnehmerdatenschutz im BDSG, NJW 2009, 2723.

66 BT-Dr. 14/4329, S.38.

67 Erfurth, „Der „neue" Arbeitnehmerdatenschutz im BDSG, NJOZ 2009, 2914, 2915f.

68 BAG, NZA 2004, 1278, 1282.

69 so auch schon Grimm/Schiefer, RdA 2009, 329 zu §28 BDSG.

erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist in diesem Fall abermals durch eine Interessenabwägung im Einzelfall festzustellen.[70] Die Erforderlichkeit ist in diesem Zusammenhang von der reinen Nützlichkeit der Datenerhebung, die insofern nicht ausreicht, abzugrenzen.[71] Bezugspunkte für die Erforderlichkeit sind Entscheidungen, die das Beschäftigungsverhältnis betreffen. Dem Arbeitgeber wird in diesem Zusammenhang somit ein gewisser, jedoch nicht beliebiger Entscheidungsspielraum eingeräumt.[72] Für die Rechtfertigung der Videoüberwachung in nicht öffentlichzugänglichen Bereichen bedeutet dies, dass § 32 BDSG als Erlaubnisnorm iSv. § 4 Abs. 1 BDSG dienen kann, wenn die Videoüberwachung zu Beschäftigungszwecken erfolgt und insoweit auch erforderlich ist.

3.3 Fazit: Videoüberwachung im Betrieb

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bewertung der Zulässigkeit von Videoüberwachung im betrieblichen Bereich stark von dem verfolgten Zweck des Arbeitgebers abhängig ist. Dieser fließt unmittelbar in die Interessenabwägung hinein. Gerade in Bereichen, die für den Publikumsverkehr geöffnet, kann dem Arbeitgeberinteresse an der Verhinderung von Straftaten so leicht der Vorrang gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Arbeitnehmer eingeräumt werden.

---

70 Erfurth, NJW 2009, 2723.

71 Däubler, Das neue Bundesdatenschutzgesetz und seine Auswirkungen im Arbeitsrecht, NZA 2001, 874, 876.

72 Vgl. auch Erfurth, NJOZ 2009, 2914, 2919.

4 Videoüberwachung durch öffentliche Stellen

Den dritten wesentlichen Bereich der Videoüberwachung stellt die Nutzung von Kameras durch öffentliche staatliche Stellen dar. Hierbei soll versucht werden, anhand der Rechtsprechung in verschiedenen Fallgruppen eine einheitliche Leitlinie der Rechtsprechung zur Zulässigkeit des Einsatzes von Videoüberwachungstechnik durch öffentliche Stellen im Allgemeinen herauszuarbeiten. Regelmäßig hat hier eine Abwägung zwischen Interessen des Staates zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem grundrechtlich geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffener Personen stattzufinden. Gem. § 1 Abs. 2 Nr.2 BDSG ist der Datenschutz für öffentliche Stellen der Länder durch das BDSG subsidiär. Das BDSG ist nur insoweit anwendbar, als dass keine landesrechtlichen Regelungen bestehen. Je nach ausführender Stelle kommen hierbei unterschiedliche Ermächtigungsgrundlagen in Betracht. So besteht für polizeiliche Maßnahmen die Rückgriffmöglichkeit auf landesrechtliche Ermächtigungsnormen[73], während die Gemeinden und Kommunen an die Ermächtigungsgrundlagen der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze gebunden sind.[74]

4.1 Überwachung von öffentlichen Plätzen und Straßen

Bei der Überwachung von öffentlichen Plätzen steht vor allem die Kontrolle von Kriminalitätsschwerpunkten im Vordergrund der rechtspolitischen Diskussion. Die Rechtsprechung in diesem Bereich ist im Besonderen durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bestimmt.[75] Der Sachverhalt dieser Entscheidung betraf die Videoüberwachung eines Kunstwerks in der Regensburger Innenstadt. Hieran war es vermehrt zu Beschädigungen mit rechtsradikalem Hintergrund gekommen, so dass die Installation von Überwachungsanlagen angedacht wurde. Nach der Ablehnung einer Überwachung durch die Polizei, beschloss die Stadt auf Grundlage der landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen die Videoüberwachung des Platzes, wobei das aufgezeichnete Bildmaterial insbesondere zu Zwecken der Strafverfolgung genutzt werden sollte.[76]

In Übertragung der Grundsätze des Volkszählungsurteils stellte das Gericht fest, dass auch die innerstädtische Videoüberwachung das Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I GG iVm. Art. 1 I GG verletzen kann. Neben der nicht hinreichenden Bestimmtheit der Eingriffsgrundlage kritisierte das Bundesverfassungsgericht auch die besonders hohe Eingriffsintensität. Es handle sich bei der Überwachung um eine verdachtslose Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte zahlreicher Personen, die keiner Beziehung zu dem Fehlverhalten stehen würden. Insofern sei die Videoüberwachung unverhältnismäßig.[77] Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht bestehe vor allem darin, dass durch die Aufzeichnung der Bilder und eine entsprechende Auswertung Verhaltensprofile erstellt werden könnten. Im Zusammenhang mit der Überwachung könne allein die Möglichkeit, dass Personen ihr Verhalten aufgrund der Kenntnis von Kameras ändern, einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellen. [78]

---

[73] Vgl. z.B. die §§9-33 PolG NRW zum Datenschutz und speziell §15a PolG NRW zur Videoüberwachung.

[74] Vgl. Fn. 5.

[75] BVerfG, NVwZ 2007, 688.

[76] Zum Sachverhalt vgl. auch Fetzer/Zöller, Verfassungswidrige Videoüberwachung, NVwZ 2007, 775.

[77] BVerfG, NVwZ 2007, 688, 691.

[78] BVerfG, NVwZ 2007, 688, 690.

Trotz dieses Urteils lässt sich keine einheitliche Linie für die Zukunft ableiten. Zwar stellt das Verfassungsgericht das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen in diesem Fall deutlich über das Aufklärungsinteresse der Stadt, aber eine Auseinandersetzung mit konkreten inhaltlichen Kriterien zur verfassungsmäßigen Ausgestaltung der Videoüberwachung findet nicht statt. Weiterhin schließt das Gericht aber auch nicht aus, dass die Videoüberwachung öffentlicher Einrichtungen aufgrund einer hinreichend bestimmten und normenklaren Ermächtigungsgrundlage verfassungsgemäß sein kann, wenn ein hinreichender Anlass besteht und die Überwachung sowohl in räumlich als auch zeitlicher Hinsicht als Verhältnismäßig zu beurteilen ist.[79] Letztlich war auch die Frage, ob das reine Überwachen ohne Aufzeichnung von Bildern zulässig sei, nicht entscheidungserheblich, so dass insoweit kein Rückschluss gezogen werden kann.[80]

Festzuhalten bleibt insofern, dass die Zulässigkeit der Videoüberwachung mit Aufzeichnungen auch im öffentlichen Raum von einer Interessenabwägung im Einzelfall abhängig ist. Insofern eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage in den Landesdatenschutzgesetzten existiert, ist eine Überwachung nur bei hinreichendem Anlass (z.B. konkretem Tatverdacht) und eines räumlich sowie zeitlich verhältnismäßigen Umfangs als rechtlich zulässig anzusehen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts deckt sich in seiner inhaltlichen Ausgestaltung auch mit einem Urteil des VGH Mannheim[81], das - jedoch in Bezug auf das Baden-württembergische Polizeigesetz – zu ähnlichen Abwägungskriterien bezüglich auf die inhaltliche Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage kommt.

Abbildung 6

4.2 Automatisierte Erfassung von Autokennzeichen

Neben dieser Überwachung von öffentlichen Plätzen stehen auch polizeiliche Maßnahmen immer wieder im Fokus der öffentlichen Diskussion. Die Gerichte mussten sich in neuerer Zeit vor allem mit der rechtlichen Bewertung von automatisierter Kennzeichenerfassung bei Autos auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang ist besonders das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hervorzuheben, welches die verfassungsrechtlichen Grenzen staatlicher Überwachung neu gezogen hat.[82]

Das automatisierte Erfassen von Kennzeichen mittels Videotechnik sowie das Auslesen und Abgleichen der erfassten Kennzeichen stelle demnach einen wesentlichen Eingriff in das Grund-

[79] BVerfG, NVwZ 2007, 688, 691.

[80] Fetzer/Zöller, NVwZ 2007, 775, 776.

[81] VGH Mannheim, NVwZ 2004, 498.

[82] BVerfG, NJW 2008, 1505.

recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Jedoch sei ein solcher Eingriff nicht unter allen Umständen als verfassungswidrig anzusehen. Eine Rechtfertigung sei gerade bei ausreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlagen und einer verhältnismäßigen Umsetzung denkbar.[83]

Entscheidungserheblich für die Interessenabwägung waren hierbei auch erneut die fehlende personelle und zeitliche Begrenzung der Überwachung. Der Eingriff, der mit der Erfassung und vor allem der Speicherung der Daten verbunden ist, kann potentiell eine erhebliche Menge von Menschen betreffen, die keinerlei Erhebungsanlass gegeben haben. Ähnlich wie beim Urteil zur Überwachung öffentlicher Plätze stellte das Gericht fest, dass durch längerfristige und weiträumige Erfassungen Bewegungsprofiele erstellt werden können.[84]

Die Interessenabwägung muss in einem solchen Fall der automatisierten Kennzeichenerfassung insbesondere zwischen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der einen Seite und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite stattfinden. Regelmäßig muss hierbei zur Bewertung der Eingriffsintensität der konkrete Einsatzzweck berücksichtigt werden. Dieser hängt insbesondere von der Intensität der konkreten Schutzgutgefährdung ab.[85] Nach der Rechtsprechung des BVerfG ergeben sich hieraus sog. Eingriffsschwellen, die je nach Wahrscheinlichkeit und Intensität der drohenden Schutzgutbeeinträchtigung Maßnahmen verhältnismäßig werden lassen.

Im Fall der automatisierten Kennzeichenerfassung erfolgt jedoch eine Ermittlung ohne jedweden konkreten Anlass oder Verdacht. Dem relativ niedrigen Risiko von Schutzgutbeeinträchtigungen durch Autofahrer steht ein erheblicher Eingriff in deren grundrechtlich geschützten Positionen gegenüber. Durch eine räumlich unbegrenzt mögliche Überwachung kann der Eindruck ständiger Überwachung entstehen, welcher die individuelle Selbstentfaltung erheblich beeinträchtigen kann.[86]

Im Kern orientiert sich das Verfassungsgericht auch bei diesem Urteil an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Videoüberwachung durch öffentliche Stellen.[87] Zwar wurde auch in diesem konkreten Fall die Verfassungsmäßigkeit abgelehnt, jedoch lässt das Gericht sich abermals alle Möglichkeiten offen bei der Erfüllung ausreichender Kriterien die Verfassungsmäßigkeit festzustellen. Insofern lässt sich als Leitlinie zur Bewertung der rechtlichen Zulässigkeit von staatlichen Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Persönlichkeitsrecht festhalten, dass Eingriffe zur Rechtfertigung die Verhältnismäßigkeit waren müssen. Dies bedeutet, dass ein Eingriff insbesondere geeignet und erforderlich sein muss.

[83] BVerfG, NJW 2008, 1505, 1516.

[84] BVerfG, NJW 2008, 1505, 1509.

[85] BVerfG, NJW 2008, 1505, 1515.

[86] BVerfG, NJW 2008, 1505, 1516.

[87] vgl. BVerfG, NVwZ 2007, 688.

4.3 Überwachung öffentlicher Einrichtungen

In neuerer Zeit musste weiterhin auch die Videoüberwachung von öffentlichen Einrichtungen durch die Rechtsprechung entschieden werden. Hervorgehoben werden soll hierbei ein Urteil des OVG Münster zur Überwachung in Universitätsbibliotheken.[88] Im diesem Fall hatten mehrere Benutzer einer Universitätsbibliothek gegen die Videoüberwachung und die einhergehende Speicherung der Bilder geklagt, da sich diese in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt sahen. Im Ergebnis billigte das Gericht die Überwachung der Räumlichkeiten auf Grundlage des §29b Abs. I DSG NRW, untersagte jedoch die anlasslose Speicherung der erhobenen Daten.

Gem. §29b Abs. I DSG NRW ist die Überwachung öffentlicher Bereiche insoweit zulässig als sie zur Wahrnehmung des Hausrechts dient und nicht offenkundig schutzwürdige Interessen betroffener Personen verletzt. Insofern hat erneut auch hier eine Interessenabwägung im Einzelfall stattzufinden. Als betroffenes Recht wurde von der Klägerseite die Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gerügt, welches den Einzelnen vor der unbegrenzten Erhebung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten schützen soll. Im Gegensatz dazu wurden von Seiten der Universität das öffentliche Interesse am Schutz der Medien und die Ausübung des Hausrechts als schutzwürdige Interessen vertreten.

Das Gericht entschied, dass zwar ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorliege, jedoch das gegenüberstehende öffentliche Interesse an der Überwachung überwiege. Eine Überwachung ohne Aufzeichnung sei insoweit geeignet und auch erforderlich um die Schutzinteressen durchzusetzen. Die Überwachung sei letztlich auch nicht außer Verhältnis um Diebstähle und Beschädigungen zu verhindern, weil die Nutzer der Bibliothek nicht weniger beeinträchtigt wären, wenn Aufsichtspersonal in jedem Raum eingesetzt werden würde.[89]

Die Speicherung von Daten sei jedoch nur anlassbezogen gem. §29b Abs. II DSG NRW zulässig. Insoweit müsse eine konkrete Gefahr bestehen, um die Speicherung von Daten zu rechtfertigen. Das Gericht hob in diesem Zusammenhang hervor, dass die Speicherung zum generellen Schutz der Bibliotheksmedien nicht notwendig sei. Die Schwere des mit der Speicherung von Daten verbundenen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiege in diesem Fall das Sicherungsinteresse. Diesem sei bereits durch mögliche Abschreckungseffekte und die eigentliche Überwachung genüge getan.[90]

Es bleibt somit festzuhalten, dass auch die Videoüberwachung öffentlicher Einrichtungen im Einzelfall anhand einer Interessenabwägung entschieden werden muss. Dies steht im Einklang mit den vorher besprochenen Fallgruppen. Öffentliche Interessen können im Falle einer reinen Überwachung eher überwiegen als bei einer zusätzlichen anlasslosen Speicherung von Daten. Diese ist regelmäßig unverhältnismäßig, wenn der verfolgte Zweck auch auf anderen Wegen erreicht werden kann. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verdient folglich gerade im Fall der Speicherung von Daten einen besonderen Schutz und hat ein entsprechendes Gewicht in der Interessenabwägung. Im Grundsatz lässt sich folglich als Leitlinie der Rechtsprechung im Bereich der Videoüberwachung im öffentlichen Bereich festhalten, dass die Interessenabwägung regelmäßig zugunsten der Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu entscheiden ist, wenn kein hinreichend konkreter Anlass für die Überwachung bestand und diese auch räumlich und zeitlich in keiner Weise beschränkt war.

---

88 OVG Münster, BeckRS 2009, 33695.

89 OVG Münster, BeckRS 2009, 33695.

90 OVG Münster, BeckRS 2009, 33695.

Abbildung 7

4.4 Webcams und deren Zulässigkeit

Der zunehmende Einsatz von Webcams führt zu weiteren, bislang ungelösten Aporien. So ist z. B. ungeklärt, ob die Aufzeichnung von Personen via Webcam nach dem BDSG oder aber nach den speziellen Vorschriften des KUG zu beurteilen ist. Sofern eine Webcam nur Übersichtsaufnahmen von einem Ort anfertigen soll, fehlt es am Personenbezug, so dass z. B. die oben erwähnte Vorschrift des § 6b BDSG nicht zur Anwendung gelangt. Das KUG ist aber einschlägig, sobald Personen erkennbar und identifizierbar sind. Allerdings sind diese meist nur "Beiwerk" einer Örtlichkeit sind, so dass entsprechende Aufnahmen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG erlaubt sind.

5 Gesamtwürdigung

Videoüberwachung ist in nahezu jedem Lebensbereich von Bedeutung. Es gibt kaum noch Bereiche, in denen man nicht mit ihr konfrontiert werden kann. Ein Ausweichen ist in den wenigsten Fällen möglich, so dass regelmäßig ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorliegt. Trotz der weiten Verbreitung von Videoüberwachung ist der Nutzen noch immer nicht endgültig geklärt. Gerade bei der Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen zur Prävention von Straftaten wird von Kritikern immer wieder angeführt, dass die die Kameras die Straftaten nicht verhindern, sondern bloß an eine andere Stelle verlagern würden. Zusammenfassend lässt sich als Quintessenz der Rechtsprechung über die Zulässigkeit von Videoüberwachung sagen, dass der Zweck wie so oft im gewissen Maße die Mittel heiligt. Für die Zulässigkeit ist es von entscheidender Bedeutung, dass die gesetzlich festgelegten Zwecke wie z.B. die Wahrung des Hausrechts eingehalten werden. Hinzu kommt gerade im öffentlichen Bereich regelmäßig die Verhältnismäßigkeit. Videoüberwachung darf letztlich nur eingesetzt werden, wenn es keine gleichwertigen milderen Mittel gibt.

Auch in England ist aufgrund der umstrittenen Erfolgsbilanz in neuer Zeit eine Diskussion über den Sinn flächendeckender Kameraüberwachung und einen möglichen Rückbau der Anlagen entfacht. Letztlich findet sich nun im Koalitionsvertrag der neuen englischen Regierung eine Vereinbarung über eine starke Reduzierung der eingesetzten Kameras.[91] Dies soll im Zusammenhang mit weiteren Einschränkungen der staatlichen Datenverarbeitung dazu führen, dass England sein Image als Überwachungsstaat ablegen kann.[92]

Auch wenn es sich beim Google-Dienst „Street View" nicht um Videoüberwachung im eigentlichen Sinne handelt, stellt dieser Dienst jedoch einen weiteren wichtigen Punkt in der aktuellen Diskussion um Datenschutz und Videoüberwachung dar. So werden bei „Street View" mit Hilfe von Spezialkameras 360° Bilder von Straßenzügen und öffentlichen Plätzen gemacht. Hierbei kommt es auch dazu, dass unter Umständen Menschen und Autos erfasst werden. Auch wenn Gesichter und Kennzeichen - wie angekündigt geschwärzt - werden sollten, bleibt die Bewertung der rechtlichen Zulässigkeit aufgrund von zu erwartenden Klagen wohl den Gerichten vorbehalten.

Um für die Zukunft einen Überblick über die rechtliche Zulässigkeit von Videoüberwachung zu bieten, sollen die Ergebnisse abschließend in folgender Tabelle zusammengefasst werden.

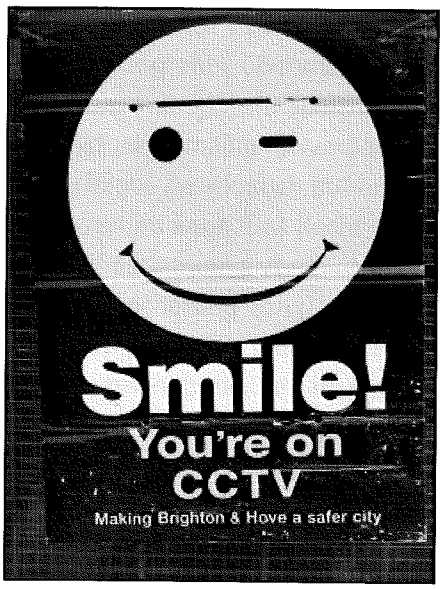

Abbildung 8

[91] vgl. Punkt 3. "Civil Liberties" der Koalitionsvereinbarung http://www.direct.gov.uk/prod_consum_dg/groups/dg_digitalassets/@dg/@en/documents/digitalasset/dg_187876.pdf; letzter Zugriff: 1.6.2010

[92] Naughton, The coalition Queen's Speech: freedom, civil liberties - and arrests, timesonline.co.uk vom 25.5.2010, http://www.timesonline.co.uk/tol/news/politics/article7135948.ece; letzter Zugriff: 1.6.2010

Bereich	Überwachungsobjekt	Zulässigkeit
privat	eigenes Grundstück	regelmäßig zulässig
	Nachbargrundstück	im Regelfall nicht zulässig
	gemeinsam genutzte Flächen	im Regelfall nicht zulässig
	öffentliche Wege	In Bezug auf Personen gegenüber denen ein Überwachungs- druck entsteht nicht zulässig.
betrieblich	öffentlich-zugängliche Bereiche	abhängig vom Überwachungszweck: Überwachung Dritter wohl zulässig, Leistungsüberwachung der Mitarbeiter grds. nicht zulässig
	nicht öffentlich-zugängliche Bereiche	
öffentlich	öffentliche Plätze	Zulässigkeit nur bei konkretem Anlass und Verhältnismäßiger Überwachung
	öffentliche Einrichtungen	Zulässigkeit nur bei konkretem Anlass und Verhältnismäßiger Überwachung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Creative Commons-Lizenz: Rechteinhaber: le Korrigan

Abbildung 2: gemeinfrei

Abbildung 3: Creative Commons-Lizenz: Rechteinhaber: Mike_fleming

Abbildung 4: Creative Commons-Lizenz: Rechteinhaber: Mattes

Abbildung 5: gemeinfrei

Abbildung 6: Creative Commons-Lizenz: Rechteinhaber: N-Lange.de

Abbildung 7: Creative Commons-Lizenz: Rechteinhaber: fotdmike

Abbildung 8: Creative Commons-Lizenz: Rechteinhaber: subcircle

Autor

Prof. Dr. Thomas Hoeren ist seit 1997 Universitätsprofessor an der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Er hat ein Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Münster, Tübingen und London absolviert und in Münster promoviert und habilitiert. Bis 1997 war er Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Computer und Recht", bis 2004 Mitherausgeber der Zeitschrift „Law, Computers and Artificial Intelligence" sowie der „EDI Law Review" und ist Mitherausgeber der „Zeitschrift für Rechtstheorie". Des Weiteren ist Thomas Hoeren Rechtsberater der Europäischen Kommission/DG XIII im „Legal Advisory Board on Information Technology", Mitglied der „Task Force Group on Intellectual Property" der Europäischen Kommission, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DENIC eG und Kuratoriumsmitglied des Schweizerischen Forums für Immaterialgüterrecht. Seit April 1996 ist er Richter am OLG Düsseldorf. Darüber hinaus ist er Mitglied des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und seit 2006 Vertrauensdozent der Studienstiftung des Deutschen Volkes. 2005 erhielt der Jurist Thomas Hoeren für seine Arbeiten zu den Themen „Urheberrecht, Informations- und Medienrecht" den Forschungspreis Technische Kommunikation der Alcatel-Lucent Stiftung.